

zwischen der

KAISER Aluminium- Umformtechnik GmbH
Industriegebiet Im Moos 3
D – 78713 Schramberg

vertreten durch die Geschäftsführer **Herr Ottmar Kaiser und Herr Thomas Schinle**

- im Folgenden „KAISER“ genannt -

und

.....
Vollständiger Firmenname

.....
Straße

.....
Ort

- im Folgenden „Partner“ genannt -

Beide Parteien beabsichtigen den Aufbau von Geschäftsverbindungen, insbesondere im Hinblick auf das folgende gemeinsame Projekt **Neue(s) gemeinsame(s) Projekt(e)** verbunden mit der Absicht, hierbei vertrauliche Informationen auszutauschen.

Insbesondere besteht die Absicht, die Voraussetzungen zu schaffen, um die gegenseitige Erteilung von Einzelaufträgen zu prüfen; hierzu wird es erforderlich sein, vertrauliche technische Informationen und Unterlagen, die zum geheimen Wissensstand und Know-how der jeweiligen Partei gehören, der anderen Partei zu offenbaren. Zum Schutz der Betriebsgeheimnisse der jeweiligen Partei vereinbaren dies betreffend beide Parteien folgendes:

- I. KAISER und Partner verpflichten sich gegenseitig, alle Mitteilungen, Informationen, Gebrauchsmuster und Patente (Copyright), Pläne, Zeichnungen, Modelle, Waren, Materialien, Proben, Muster, Stücklisten, Technisches- und Verfahrens-Know-how, Bemessungsunterlagen, Designeinzelheiten, Betriebs- und Prozessdaten, sowie sonstige Mitteilungen und Unterlagen, nachstehend „**VERTRAULICHE MITTEILUNGEN**“ genannt, welche ihnen im Rahmen der zukünftigen Verhandlungen bzw. Geschäftsbeziehungen von der jeweiligen anderen Vertragspartei, sowie auch unabhängigen Handelsvertretern, übermittelt werden, streng vertraulich zu behandeln und geheim zu halten, es sei denn,

die Weitergabe von zu diesen VERTRAULICHEN MITTEILUNGEN gehörenden Informationen an einen genannten Dritten wäre vorher von beiden Parteien schriftlich vereinbart worden.

Für die oben genannten Informationen behält sich der mitteilende Vertragspartner alle Rechte vor (einschließlich Urheberrechten und dem Recht zur Anmeldung von gewerblichen Schutzrechten).

KAISER und Partner werden sorgfältig darauf achten, dass diese VERTRAULICHEN MITTEILUNGEN unbefugten Dritten, insbesondere Konkurrenzunternehmen, weder direkt noch indirekt zugänglich gemacht werden und werden ihren jeweiligen Arbeitnehmern, Angestellten und/oder sonstigen beschäftigten Personen im Rahmen der geltenden gesetzlichen Bestimmungen entsprechende Verpflichtungen auferlegen. Informationen und Entwicklungsergebnisse dürfen nur mit schriftlichem Einverständnis des jeweils anderen Vertragspartners an verbundene Unternehmen weitergegeben werden.

Sämtliche Zeichnungen, Skizzen, Modelle, Informationen, Kalkulationen, Daten und Datenfiles, Memoranden, Notizen, Spezifikationen, Versuchsergebnisse, usw. über das Know-how, die einer Partei gehören und in den Besitz der jeweiligen anderen Partei gelangen, verbleiben das Eigentum der erstgenannten. Sie sind für unbefugte Personen verschlossen aufzubewahren und jederzeit auf Aufforderung der erstgenannten Partei uneingeschränkt an die betreffende andere Partei zurückzugeben, sofern sie nicht aufgrund gesetzlicher oder haftungsrelevanter Erfordernisse archiviert werden müssen.

- II. Beide Parteien verpflichten sich darüber hinaus ausdrücklich, die ihnen gegenseitig im Rahmen dieser Geschäftsbeziehungen zur Verfügung gestellten, zu den VERTRAULICHEN MITTEILUNGEN gehörenden Informationen auch nicht im Rahmen ihrer jeweiligen Geschäftstätigkeit zu eigenen Zwecken zu nutzen oder verwenden zu lassen.

Falls nicht anders schriftlich zwischen KAISER und Partner vereinbart, werden die Vertragsparteien Informationen ausschließlich nur bei Objekten, die in direkter Zusammenarbeit bearbeitet werden, benutzen.

- III. Die den Parteien durch diese Verpflichtung auferlegten Geheimhaltungsbindungen und Verwendungsbeschränkungen erstrecken sich nicht auf solche Kenntnisse und/oder Erfahrungen, die
- a) von der betreffenden Partei entwickelt und/oder durch Unterlagen nachweisbar sich bereits in ihrem Besitz befanden, vor Erhalt derselben durch die jeweilige andere Partei;
 - b) zur Zeit der Mitteilung durch eine Partei an die jeweilige andere Partei oder danach, ohne Tun oder Unterlassen von der zuletzt genannten Partei, öffentlich bekannt sind oder werden, oder
 - c) der betreffenden Partei von anderen oder Beschränkungen zur Mitteilung zur Verfügung gestellt wurden, solange diese Dritte keiner vertraglichen oder gesetzlichen Pflicht zur Geheimhaltung dieser Informationen unterliegen,

wobei die Fälle a), b) und c) nicht als die ausdrückliche oder stillschweigende Gewährung von Rechten angesehen werden.

Im Sinne dieser Vereinbarung sollen spezifische Informationen nicht deshalb als im Rahmen der vorbezeichneten Ausnahmen liegend betrachtet werden, weil sie von allgemeineren Informationen mit umfasst werden, die innerhalb der bezeichneten Ausnahme liegen. Außerdem soll keine Kombination von Einzelheiten deshalb als im Rahmen der vorbezeichneten Ausnahmen liegend angesehen werden, selbst wenn bestimmte Einzelheiten dieser Kombination von den Ausnahmen erfasst werden, die Kombination als solche nicht.

IV. Wenn eine Partei Informationen oder Unterlagen, die zu den VERTRAULICHEN MITTEILUNGEN der jeweils anderen Partei gehören, oder die erforderliche Zustimmung seitens dieser zuletzt genannten Partei an Dritte weitergibt oder für eigene Zwecke nutzt oder durch Dritte nutzen lässt, so ist die zuerst genannte Partei zum Ersatz des der jeweiligen anderen Partei daraus entstehenden Verlust oder Schaden verpflichtet.

V. Die Parteien werden sich bemühen, alle Streitigkeiten, die sich aus dieser Vereinbarung und/oder über ihre Gültigkeit ergeben sollten, im gegenseitigen Einvernehmen gütlich zu regeln.

Sollte eine Einigung ungeachtet dieser Bemühungen nicht zustande kommen, so werden alle Meinungsverschiedenheiten in Zusammenhang mit dieser Vereinbarung oder deren Gültigkeit nach der Schiedsgerichtsordnung der Deutschen Institution für Schiedsgerichtsbarkeit e.V. (DIS) unter Ausschluss des ordentlichen Rechtswegs endgültig entschieden.

Der Sitz des Schiedsgerichts ist bei der IHK in Villingen-Schwenningen.

Die vorliegende Vereinbarung gilt für einen Zeitraum von 5 Jahren nach dem Datum der Unterzeichnung durch beide Parteien. Dieser Zeitraum verlängert sich um jeweils ein Jahr, wenn nicht rechtzeitig, 6 Monate vor Ablauf der jeweiligen Vertragslaufzeit, – schriftlich per Einschreiben – diese Vereinbarung gekündigt wird.

VI. Jeder Vertragspartner hat das Recht, diesen Vertrag vorzeitig mit einem eingeschriebenen Brief fristlos zu kündigen, falls der andere Vertragspartner gegen eine wesentliche Vertragspflicht verstößt und diesen Verstoß trotz schriftlicher Mahnung nicht innerhalb von 30 Arbeitstagen behoben hat.

VII. Beide Parteien vereinbaren, dass sofort bei Beendigung der Verhandlungen bzw. Geschäftsbeziehungen alle Unterlagen, Dokumente, Informationen, Produkte, Prototypen, Zeichnungen, die gegenseitig ausgetauscht wurden, an den jeweiligen Eigentümer zurückgegeben werden, sofern sie nicht aufgrund gesetzlicher oder haftungsrelevanter Erfordernisse archiviert werden müssen.

VIII. Den Vertragspartnern ist bekannt, dass

- a) die Verletzung von Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen nach den Bestimmungen des Gesetzes zum Schutz von Geschäftsgeheimnissen (GeschGehG) verfolgt und entsprechend geahndet wird;

- b) derjenige, der Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse verletzt, zum Ersatz des daraus entstehenden Schadens auf Basis der Bestimmungen des GeschGehG verpflichtet ist, und
 - c) die rechtswidrige Veränderung von Daten und Sabotage an Datenverarbeitungsanlagen nach §§ 303a und 303b StGB strafbar ist und mit Freiheitsstrafe bis zu 2 bzw. 5 Jahren geahndet werden kann.
- IX. Im Falle weiterer Entwicklungs- oder sonstiger Verträge werden darin Rechte, Lizenzen und sonstige Nutzungsrechte an den vertraulichen Informationen gesondert geregelt – es ergeben sich jedoch keine Verpflichtungen, die Richtigkeit oder Vollständigkeit der mitgeteilten Informationen zu gewährleisten oder einem Vertragspartner Lizenzen an gewerblichen Schutz- oder Urheberrechten zu gewähren, die über das Benutzungsrecht dieser Vereinbarung hinausgehen.
- X. Mündliche Nebenabreden bestehen nicht. Änderungen oder Ergänzungen dieser Vereinbarung – einschließlich dieser Ziffer X – bedürfen zu ihrer Rechtswirksamkeit der Schriftform und der Unterzeichnung durch beide Vertragspartner.

Sollten eine oder mehrere Bestimmungen dieser Vereinbarung unwirksam sein, unwirksam werden oder eine Lücke enthalten, so behalten die übrigen Bestimmungen ihre Gültigkeit. Anstelle der unwirksamen oder fehlenden Bestimmungen soll eine solche treten, die dem wirtschaftlichen Zweck der unwirksamen oder fehlenden Bestimmung möglichst gerecht wird.

Zweifach ausgefertigt und unterschrieben.

Schramberg, den

KAISER Aluminium-Umformtechnik GmbH

.....
Vollständiger Firmenname

.....
Vor- und Zuname in Blockschrift

.....
Vor- und Zuname in Blockschrift

.....
Datum / Unterschrift

.....
Datum / Unterschrift